Dokumentation Concilium
Unter der Verantwortung des Generalsekretariats

Harding Meyer
Zwischenkirchliche
Gespräche über Amt und
Amtsanerkennung

Katholisch-lutherische Gespräche

Nahezu gleichzeitig haben in jüngster Zeit zwei katholisch/lutherische Gesprächsgruppen die Frage nach dem Amt und der Amtsanerkennung behandelt: die vom USA-Nationalkomitee des Lutherischen Weltbunds und der USA-Bischofskommission für ökumenische und interreligiöse Angelegenheiten gebildete Gesprächsgruppe in den USA (im Folgenden: USA-Dialog)¹ und die vom Lutherischen Weltbund und der römisch-katholischen Kirche ernannte internationale Studienkommission «Das Evangelium und die Kirche» (im Folgenden: Studienkommission)².

Obwohl zwischen beiden Gesprächen personale Querverbindungen bestanden und für wechselseitige Information gesorgt wurde, arbeitete man im wesentlichen doch unabhängig voneinander und ging seinen eigenen Denkweg.

Der USA-Dialog (seit 1965) hatte auf seiner 3. und 4. Sitzung Fragen des Abendmahlsverständnisses behandelt und hinsichtlich Realpräsenz Christi und Opfercharakter der Eucharistie einen beachtlichen Konsens erarbeitet. Die nunmehr sich aufdrängende Frage der Interkommunion wurde jedoch nach einer ersten Sitzung wieder fallengelassen. Man erkannte, daß hier keine Lösung zu erwarten sei, ohne zuvor die Amtsfrage behandelt zu haben. So konzentrierte sich im USA-Dialog die Amtsdebatte von vornherein stärker auf das eucharistische Amt.

Die Studienkommission hatte dagegen umfassender eingesetzt mit der Frage nach dem Evangelium und seiner Überlieferung. Schon auf der 1. Sitzung (1967) war man zu der gemeinsamen, von allen Teilnehmern als grundlegend empfundenen Aussage gekommen: «Die Autorität der Kirche

kann nur Dienst am Wort sein, das als Wort des Herrn unverfügbar bleibt.» Diese Aussage, die den Begriff «Wort» im Sinne von «Evangelium» gebraucht, bildete dann das Leitmotiv bei der Behandlung der Amtsfrage. Es ging also um das Amt als Dienst am Evangelium.

Die aus dieser Verschiedenheit der Perspektive resultierenden Unterschiede in der Behandlung der Amtsfrage sind deutlich spürbar, können aber hier nicht im einzelnen beschrieben werden.

Blickt man auf die Gesprächsergebnisse, so wird man differenzieren müssen zwischen «Konsensaussagen», in denen tatsächlich unisono geredet wird, und «Konvergenzen», in denen es um unterschiedene, jedoch dieselbe Sache intendierende und insofern sich aufeinanderzu bewegende Aussagen geht. Dabei ist es wichtig, daß nach Überzeugung der Gesprächsteilnehmer auch konvergierende Aussagen trennende Gegensätze aufheben und Gemeinschaft ermöglichen können.

Konsens zeigte sich bei beiden Gesprächen in folgenden Punkten:

Zum Versöhnungswerk Gottes in Christus gehört das «Amt» oder der «Dienst der Versöhnung» (2. Kor. 5, 18) konstitutiv hinzu. Dieses Amt ist der ganzen Kirche aufgetragen.

Zugleich gibt es von Anfang der Kirche an ein besonderes Amt, das in der Gemeinde und zusammen mit ihr unter Christus und doch zugleich an Christi statt und der Gemeinde gegenüber steht.

Dieses Amt bleibt auf den apostolischen Ursprung der Kirche rückbezogen und findet dort seine Norm.

Jedoch kann dieser normative Rückbezug zum Ursprung in verschiedenen Amtsstrukturen gewährleistet werden. Es muß deshalb zwischen bleibender Grundstruktur oder fundamentaler Wirklichkeit und strukturellen Variationen des Amtes differenziert werden. Das eröffnet die Möglichkeit verantwortlicher Neugestaltung überkommener Amtsformen.

Die eigentlichen Kontroversfragen wurden freilich nicht in Form von Konsens-, sondern Konvergenzaussagen zu entschärfen versucht:

### 1. Apostolische Sukzession

In ihrer Grundintention – Bindung der Kirche an ihren apostolischen Ursprung – wurde diese Lehre gemeinsam bejaht. Dabei verstand man diese Bindung primär als Kontinuität des apostolischen Evangeliums, so daß zunächst und vor allem von

der ganzen Kirche gilt, sie stehe in der apostolischen Sukzession. Apostolische Sukzession im engeren Sinne – als ununterbrochene bischöfliche Sukzession – sah man als Zeichen und Aspekt, nicht als conditio sine qua non oder Garantie der Apostolizität von Kirche und Amt. In der Beurteilung der Wichtigkeit und des Funktionswertes dieses Zeichens blieben freilich Unterschiede.

#### 2. Ordination als Sakrament

Beide Berichte konstatieren eine sachliche Konvergenz, sofern die entscheidende Frage, ob in der Ordination eine Amtsgnade mitgeteilt, bzw. der Heilige Geist um diese Gabe angerufen wird, von den Lutheranern bejaht wurde. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß sich innerhalb der Studienkommission in dieser Frage ein innerlutherischer Dissens zeigte, so daß der Bericht nur auf die in den lutherischen Kirchen geltende Ordinationspraxis (Handauflegung und Epiklese) verweist, die Frage nach dem Verständnis dieser Praxis jedoch abblendet.

#### 3. Character indelebilis

Gegenüber einem einseitig ontologischen oder metaphysischen Verständnis des «Charakters» wurde von den katholischen Teilnehmern eine stärker funktionale Auffassung vertreten: Es geht um das Gegenüber des Amtes zur Gemeinde und zugleich um die Inanspruchnahme der gesamten Existenz des Ordinierten (Unwiederholbarkeit der Ordination). Eine derartige Interpretation trifft sich mit der lutherischen Amtsauffassung und -praxis. Allerdings wurde die Unwiederholbarkeit der Ordination von den Lutheranern der Studienkommission nicht so affirmativ vertreten, wie es im USA-Dialog der Fall gewesen zu sein scheint. Der Bericht der Studienkommission beschränkt sich darum auch hier auf den Hinweis, daß die bestehende lutherische Ordinationspraxis die Reordination nicht kennt.

#### Anerkennung des Amtes

Beide Gespräche ließen erkennen, daß sich diese Frage für Lutheraner in anderer Weise stellt als für Katholiken. Deshalb formulieren in beiden Berichten Katholiken und Lutheraner jeweils getrennt ihre Argumente und Empfehlungen.

Selbst wenn man nicht soweit gehen kann zu sagen, die Frage nach Validität, Legitimität und

Anerkennung der Ämter sei den Lutheranern völlig fremd, so gilt doch: Für lutherisches Denken ist diese Frage letztlich aufgehoben in der Frage nach der rechten Verkündigung des Evangeliums. Dementsprechend wird als der entscheidende Grund für die Empfehlung der Lutheraner an ihre Kirchen, das Amt der katholischen Kirche anzuerkennen (USA-Dialog), bzw. die Frage einer Anerkennung ernsthaft zu prüfen (Studienkommission), die festgestellte Gemeinsamkeit im Evangeliumsverständnis und in der Sakramentsverwaltung angeführt. Die Lutheraner der Studienkommission gehen dabei über die Ergebnisse des USA-Dialogs insofern noch hinaus, als sie in der festgestellten Gemeinsamkeit des Evangeliumsverständnisses zugleich die Ermöglichung einer zumindest «gelegentlichen» Kanzel- und Altargemeinschaft sehen. Im USA-Dialog wird diese Frage von Lutheranern wie Katholiken ausdrücklich noch ausgeklammert.

Die Stellungnahme der katholischen Teilnehmer trägt im Blick sowohl auf Argumente wie auf Argumentation deutlich einen anderen Charakter. Der Akzent liegt im großen ganzen auf stärker «formalen» Erwägungen, die primär darauf zielen, den traditionell katholischen Vorwurf einer Defizienz des lutherischen Amtes als solchen zu entkräften. Die Einzelargumente können hier nur registriert werden:

Bibelexegetische und historische Einsicht in die Offenheit des neutestamentlichen und frühpatristischen Befundes hinsichtlich Gemeindeordnung und Amtsstrukturen – Möglichkeit presbyteraler Ordination und Sukzession – Notwendigkeit eines umfassenderen und vertieften Verständnisses von apostolischer Sukzession –

Anerkennung des kirchlichen Charakters anderer kirchlicher Gemeinschaften (Vatikanum II) als theologischer Ansatz für eine Anerkennung der Ämter –

Übereinstimmung und Konvergenzen im Verständnis des kirchlichen Amtes –

Möglichkeit der Entstehung eines gültigen Amtes durch charismatische Beauftragung oder pneumatischen Aufbruch in einer Notsituation (nur in der Studienkommission) –

Vorhandensein der rechten Intention beim lutherischen Vollzug der Eucharistiefeier (nur im USA-Dialog) –

Neuinterpretation der Aussagen von Trient über Amt und Ordination, besonders der Ca-

nones 7 und 10 der VII., bzw. XXIII. Session (nur im USA-Dialog) -

Die katholischen Teilnehmer beider Gespräche gingen nicht soweit, den Autoritäten ihrer Kirche die Anerkennung des lutherischen Amtes formell zu empfehlen. Es handelt sich vielmehr um die nachdrückliche Anfrage, ob nicht im Lichte der angeführten Argumente und angesichts des ökumenischen Drängens in der gegenwärtigen Situation eine Anerkennung des lutherischen Amtes geboten sei (USA-Dialog), bzw. ernsthaft geprüft werden müsse (Studienkommission).

<sup>1</sup> Ergebnisse, Referate und Diskussionsbericht des Gesprächs: Lutherans and Catholics in Dialogue IV, Eucharist

and Ministry (1970).

<sup>2</sup> Der Schlußbericht der Studienkommission ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Oktober 1971) noch nicht zur Veröffentlichung freigegeben worden. Die wesentlichen Ergebnisse der Amtsdebatte sind jedoch in dem abschließenden Bericht der 3. Sitzung der Studienkommission enthalten, der zusammen mit einem ausführlichen Kommentar veröffentlicht ist: Lutherische Rundschau (Lutheran World, 1971/2).

#### HARDING MEYER

geboren am 19. Januar 1928 in Hardingen, evangelisch-lutherisch. Er ist Doktor der Theologie, Forschungsprofessor am Institut für ökumenische Forschung in Straßburg. Er veröffentlichte u. a.: Pascals Pensées als dialogische Verkündigung (1962), Das Wort Pius' IX.: Die Tradition bin ich (1965).

# Herbert Ryan Zwischenkirchliche Gespräche über Amt und Amtsanerkennung

Anglikanisch-katholische Gespräche

Die Frage nach dem kirchlichen Amt und seiner gegenseitigen Anerkennung ist behandelt worden von der «Joint Commission on Anglican-Roman Catholic Relations in the United States» (ARC), der «Anglican-Roman Catholic Preparatory Commission» und ihrer Nachfolgerin, der «Anglican-Roman Catholic International Commission» (ARCIC). Aus der Erfahrung von sechs Jahren des Dialogs erhellt, daß dieses Problem die Aufgabe mit sich bringt, herauszufinden, ob gegenwärtig zwischen der anglikanischen Gemeinschaft und der römisch-katholischen Kirche eine wirkliche Glaubenseinheit besteht in bezug auf drei Punkte: die Natur der Kirche, der Sinn des kirchlichen Amtes und das Eucharistieverständnis. Eine Glaubensübereinkunft über diese Probleme ist die grundlegende Vorbedingung für die gegenseitige Anerkennung des kirchlichen Amtes. Wenn die römisch-katholi-

schen und die anglikanischen Christen sich einig werden können über die Frage, was sie nach ihrem Glauben als Kirche sind und was sie gegenwärtig in ihrem Dienstamt besitzen, dann ist die theologische Grundlage zur gegenseitigen Anerkennung des kirchlichen Amtes gelegt. Der kirchenrechtliche und liturgische Ausdruck dieser Entdeckung der Einheit im Glauben sollte mit der neuen, auf beiden Seiten geteilten theologischen Überzeugung im Einklang stehen, daß sowohl die römischkatholische Kirche als auch die Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft an der Wirklichkeit der einen Kirche vollen Anteil haben.

## Alte Probleme - neue Fragestellungen

Wie kaum überraschen dürfte, gründen die Hauptschwierigkeiten im katholisch-anglikanischen Dialog über das kirchliche Amt im abschlägigen Urteil über die Gültigkeit der anglikanischen Weihen, das Leo XIII. 1896 in der Bulle «Apostolicae Curae» gefällt hat, und in der Beziehung zwischen dem Petrusamt und dem Dienst des Papstes. Obwohl keines dieser beiden Probleme durch den Dialog gelöst worden ist, wurden doch neue Wege zu ihrer Lösung nahegelegt. Diese neuen Auffassungen entspringen der Erfahrung, die man im Dialog gemacht hat, und sind im Arbeitspapier «The Church and Ministry» enthalten, das bei der zweiten Zusammenkunft der ARIC im September 1970 zu Venedig verfaßt worden ist. In bezug auf die durch «Apostolicae Curae» aufgeworfenen